

Neue Entwicklungen im Düngerecht – Was kommt auf die Betriebe zu?

Dr. Jons Eisele Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen



Weiterentwicklung Düngerecht

- 1. Düngerecht Warum gibt es Änderungsbedarf?
- 2. Übersicht über neue Regelungen: Düngeverordnung, Wirtschaftsdünger
- 3. Düngeverordnung: Was wird sich ändern?
- 4. Überbetriebliche Wirtschaftsdüngerverwertung: *Umsetzung der Landesverordnung (WDüngNachwV)*
- 5. Ausblick: Zeitplan für die Umsetzung der geplanten Änderungen









1. Düngerecht - Warum gibt es Änderungsbedarf?



→ (Nicht)Erreichung von Umweltzielen

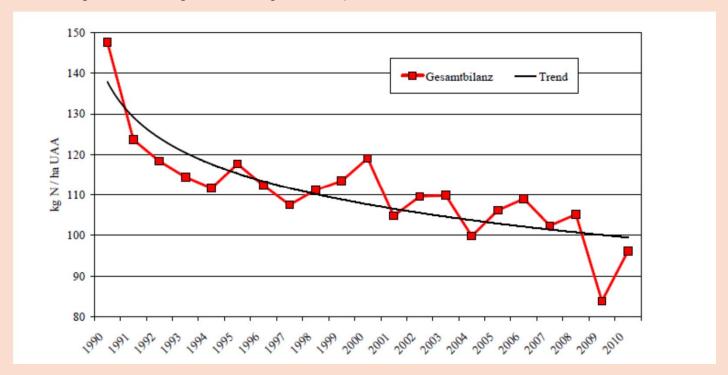
Nachhaltigkeitsstrategie D:

N-Bilanzsaldo < 80kg N/ha bis 2010



Entwicklung des jährlichen N-Saldos der Gesamtbilanz für Deutschland in kg N/ha LF

(Quelle: Evaluierungsbericht Düngeverordnung vTI 2012)



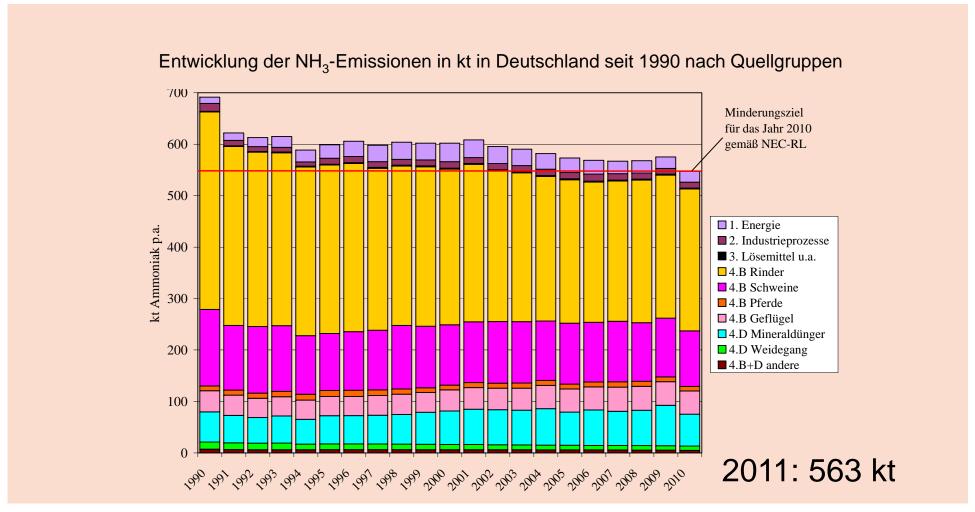


→ (Nicht)erreichung von Umweltzielen

- N-Bilanzsaldo < 80kg N/ha bis 2010
- NEC-Richtlinie:

NH₃-Reduktion auf 550 kt bis 2010





Quelle: Bericht zur Evaluierung der Düngeverordnung (TI) auf Basis von Haenel et al. (2012) und UBA (2011).



→ (Nicht)erreichung von Umweltzielen

- N-Bilanzsaldo < 80kg N/ha bis 2010
- NH₃-Reduktion auf 550 kt bis 2010
- Wasserrahmenrichtlinie/Nitratrichtlinie
 - guter ökologischer/chemischer Zustand
 Gewässer bis 2015
 - 50 mg Nitrat im Grundwasser



Anlass für aktuelle Novellierung der Düngeverordnung:

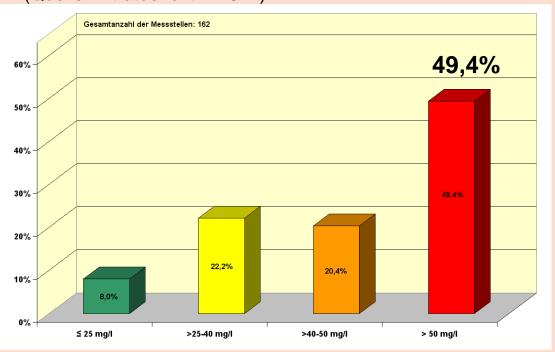
Nitratrichtlinie: Überprüfung Aktionsprogramm (Art. 5 (7)):

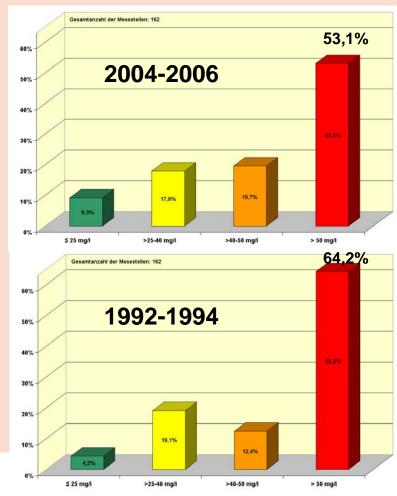
Mindestens alle 4 Jahre überprüfen die Mitgliedstaaten ihre Aktionsprogramme und schreiben sie, falls erforderlich, einschließlich zusätzlicher Maßnahmen nach Art. 5 fort. Sie unterrichten die Kommission von allen Änderungen der Aktionsprogramme.



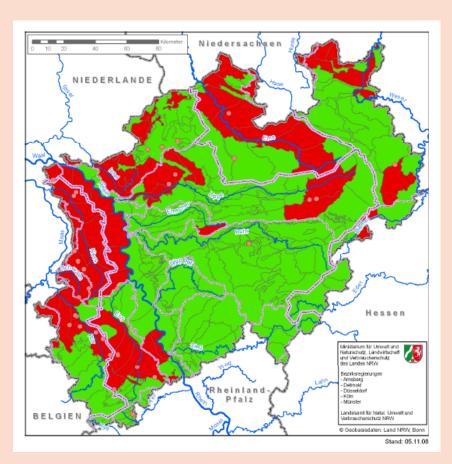
Häufigkeitsverteilung der mittleren Nitratgehalte im Zeitraum 2008 bis 2010 (Belastungsmessnetz)

(Quelle: Nitratbericht D 2012)





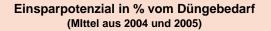


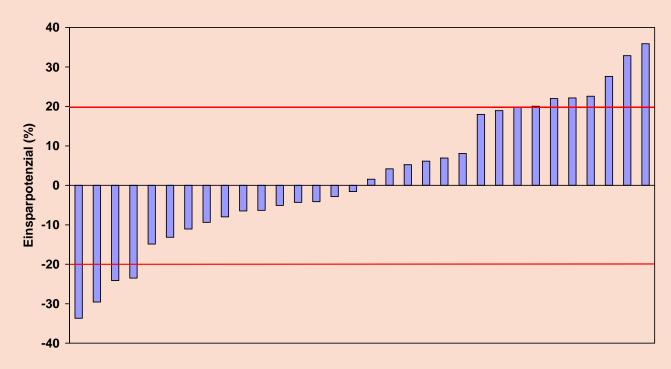


Chemischer Zustand Grundwasserkörper NRW: Nitrat aus diffusen Quellen



Potenzial Düngung: Beiträge zur Erreichung von Umweltzielen





Quelle: Abschlussbericht BON-Betriebe, LWK NRW 2005



Weitere Gründe für Novellierungsbedarf:

- Konzentration der Viehaltung Zunahme überbetrieblicher Verwertung
- Wirtschaftsdüngerimporte aus NL und B
- Zunahme Biogasanlagen v.a. in
 Veredlungsgebieten, zusätzlicher N-Import



2. Übersicht über neue Regelungen



2. Übersicht über (geplante) neue Regelungen

- Novellierung der Düngeverordnung (gepl. 2014)
- Wegfall Derogationsregelung (ab 2014)
- Umsetzung der Wirtschaftsdüngerverordnung (seit 2012)
- Umsetzung der WDüngNachwV NRW (ab 2013/2014)
- Erlass zur Herbstdüngung (seit 2012)



3. Düngeverordnung: Was wird sich ändern?

Novelle der Düngeverordnung: Evaluierung 2011/12

- Die BLAG: Vertreter aus BMELV, BMU, UBA, Agrarressorts der Länder BW, BY, HE, NI, NW, ST, SH, TH;
 Experten aus BY, MV, NI, ST sowie aus JKI und vTI
- Analyse des Ist-Zustands, Forderungen Dritter
- Ableitung von Handlungsbedarf
- Definition von "Prüfalternativen"
- ▶ Prüfung: Wirkung auf Nährstoffversorgung der Pflanzen, auf Betriebe,
 Regionen, Umwelt, Vollzugsfragen, Bezug zu anderen Regelungen



Weitere Vorschläge zur Novellierung Düngeverordnung: vdLUFA, LAWA, wiss. Beiräte für Düngungsfragen u. Agrarpolitik/SRU

- Ausdehnung Sperrzeiten Herbst und Lagerkapazitäten (9 Monate),
- Verpflichtung zu verlustarmer Ausbringung (bodennah Injektion),
- Konkretisierung absoluter Ausbringverbote,
- Höhere Anrechnung organischer Dünger/Verlustwerte,
- Einbeziehung Gärreste/org. Dünger in 170kg-Grenze,
- Ausgeglichene P-Bilanz auf Böden in Versorgungsstufe C (D,E)
- Hoftorbilanz; verpflichtende Vorgaben bei Nichteinhaltung von Bilanzsalden, Sanktionierung bei Nichtbefolgen,
- Aufzeichnung Düngebedarfsermittlung; einheitliche Berechnung
- Zentrale Erfassung Nährstoffvergleiche



Vorschläge der Evaluierungs-AG im Einzelnen:



1. Düngebedarfsermittlung

- 1.1 Düngebedarfsermittlung nach bundesweit einheitlicher Methodik, verpflichtende Dokumentation der Düngungsmaßnahmen für N und P auf Ebene der Bewirtschaftungseinheiten
 - Bundesweit einheitliche Gesamtsollwerte für N bei vergleichbaren
 Standortbedingungen und mittlerem Ertragsniveau; Anpassung der GSW in Abhängigkeit vom Ertragsniveau
 - Berücksichtigung der standort- und jahresspezifischen Einflüsse durch einen definierten, bundesweit abgestimmten Satz an Korrekturfaktoren
- → Betriebsspezifische N-Obergrenze, Abweichungen in der Düngung müssen begründet werden.



2. Sperrfristen, Lagerdauer, Ausbringung nach Ernte der Hauptkultur

Organische und organisch-mineralische Dünger mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N dürfen nach Ernte der Hauptkultur auf Ackerland nicht ausgebracht werden.

- Ausnahmen: bis 30.9. auf Raps + Zwischenfrüchte (bis 15.09. gesät), Feldgras, das im Frühjahr etabliert war
- Nennung der betroffenen Düngemittel: flüssige Wirtschaftsdünger, Geflügelkot und –mist, flüssige und feste Gärreste, Separate aus Gülle oder Gärresten, sonstige flüssige organische und organisch-mineralische Dünger
- Ausnahmen: Mineraldünger (bisherige Sperrfrist) und Festmist von Hufund Klauentieren (keine Sperrfrist)
- Lagerdauer erweitern (auch für Biogasanlagen, gewerbl. Betriebe):
 - > als längster Zeitraum mit Aufbringungsverboten,
 - > 6 Monate
 - > 9 Monate bei flächenlosen Betrieben



3. Emissionsarme Ausbringtechnik

- Aufbringung nur noch direkt auf oder in den Boden (Schleppschlauch, -schuh, Injektion).
- Anforderungen an Verteil- und Dosiergenauigkeit, Grenzstreueinrichtung für Mineraldüngersteuer
- Lange Übergangsfristen (2020)
- Einarbeitungszeit maximal 4 h



4. Nährstoffvergleich

- 4.1 Einführung einer plausibilisierten Feld-Stall-Bilanz
 - Methode der LfL Bayern für Futterbaubetriebe
- 4.2 Kein P-Überschuss in Versorgungsstufe D und E
 - Gehalt der Böden im gewogenen Mittel eines Betriebes
 - Stufe C: bis 20 kg, Stufen A+B bis 60 kg P₂O₅/ha

5. Bilanzierung: N-Salden

- N-Saldo 60 kg im 3-Jahresmittel, Verlustanrechnung beibehalten außer
- Verlustanrechnung Weidehaltung 75% → 40% (Rinder) bzw. 50% (Schafe,Pferde),
- Verluste Gemüse: 60 kg, Berücksichtigung Flächentausch,
- Einheitlicher Vollzug bei Überschreitung N-Salden → Beratungspflicht, ggf. Anordnung von Änderungen



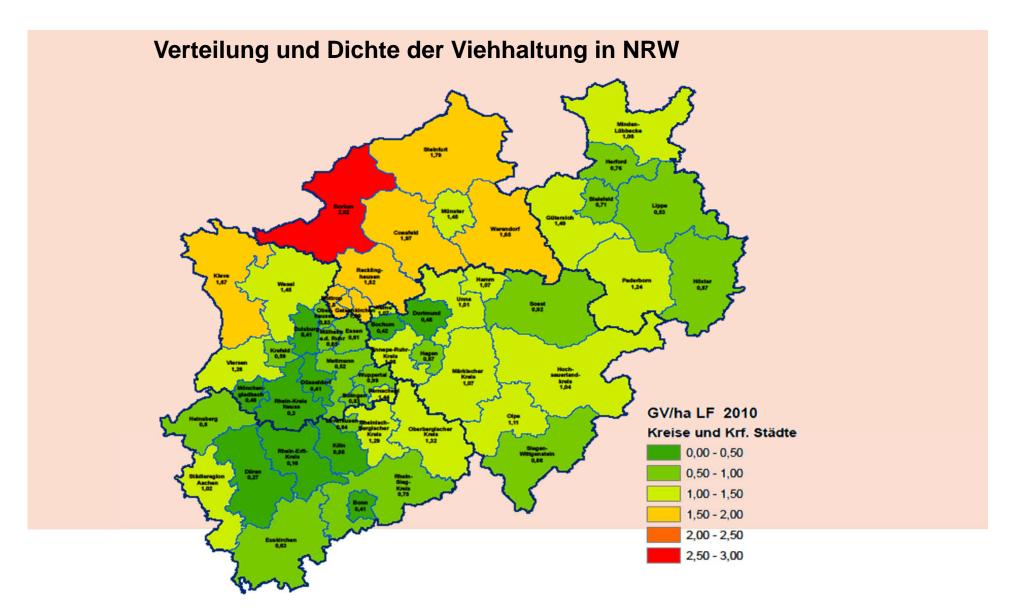
6. Ausbringungsobergrenzen

- 6.1 Anwendung der 170-kg-N-Obergrenze auf alle organischen Düngemittel
 - Einbeziehung u.a. der Gärreste pflanzlicher Herkunft
 - für Kompost / Klärschlamm Anrechnung über 3 Jahre
- 6.2 Derogationsregelung
 - würde an Bedeutung gewinnen (z.B. bei Umsetzung der Option 6.1)
 - Endet 2013, Fortführung nach Novellierung ungewiss



4. Überbetriebliche Wirtschaftsdüngerverwertung: *Umsetzung der Landesverordnung* (WDüngNachwV)





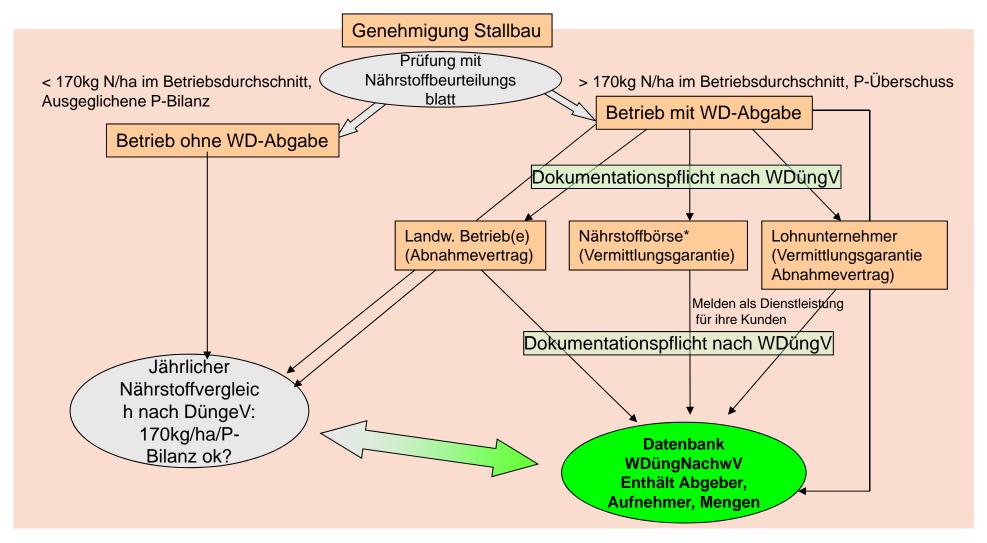


Überbetrieblicher Nährstoffausgleich: Rechtliche Regelungen zur Wirtschaftsdüngerverbringung

Ziel:

- Sicherstellung der Anforderungen des Düngerechts auch bei überbetrieblicher Verwertung, d.h.
- Berücksichtigung aufgenommener Mengen im Nährstoffvergleich, beim Düngebedarf, bei 170kg-Grenze im aufnehmenden Betrieb, Einhaltung Sperrfrist.
- Nachvollziehbarkeit von Abgabeverpflichtungen i.R. von Genehmigungsverfahren





^{*:}für jeden als Aufnehmer registrierten Betrieb wird maximale Aufnahmemenge mit Nährstoffbeurteilungsblatt gerechnet; jede Lieferung wird erfasst und auf dieses Kontingent angerechnet; Überlieferung wird so ausgeschlossen. Betriebe müssen Änderungen bzgl. Nährstoffaufnahmekapazität (Flächen-, Anbau-, Viehbestandsänderungen) sofort mitteilen. System wird durch Behörde geprüft.



Uberbetrieblicher Nährstoffausgleich: Rechtliche Regelungen zur Wirtschaftsdüngerverbringung

- Wirtschaftsdünger ("Verbingen/Mitteilungen bundesweit online-Meldungen/Mitteilungen → Umsetzung online-Meldungen 2011 seit Anfang 2011 1. Verordnung zum Inverkehrbringen
 - crieine, Registrierung aller Abgeber, WD aus anderen Ländern (Bundesländer, and arstaaten) aufgenommen werden
- 2. Verordnung zum Nachweis über den Verbleib von Wirtschaftsdünger (WDüngNachwV NW)
 - ehmer; auch
 - für Beförderer/Zwischenhäne-Meldungen seit Nov.

 → Datenbank zung online-Meldungen seit Nov.

 Abau Umsetzung online-Meldungen seit Nov. motrome, Kontrolle



WDüngNachwV (Landesverordnung NW) – Umsetzung in NRW

- Meldepflicht für alle Abgeber von Wirtschaftsdünger bis 31.3. für Vorjahr
- 2. Erfassung der Meldungen in Datenbank
- 3. Übersicht über Lieferungen, Nährstoffströme
- 4. Zuordnung Abgeber-(Beförderer)-Aufnehmer
- 5. Grundlage für Kontrolle DüV bei überbetrieblicher Verwertung
- 6. Seit Mai 2012 in Kraft, erstmalige Meldung spätestens zum 31.3. 2014 für 2013



Erlass zur Herbstdüngung seit 2012



Regelungen der Düngeverordnung (2):

§ 4 (6)

Auf Ackerland dürfen nach Ernte der letzten Hauptfrucht vor Winter Gülle, Jauche und sonstige flüssige organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot nur

- zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten <u>bis in Höhe des aktuellen Düngebedarfs</u> an Stickstoff der Kultur oder
- 2. als Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh,

jedoch insgesamt <u>nicht mehr als 40 kg Ammonium-N oder 80 kg Gesamt-N je Hektar</u> ausgebracht werden



Kein N-Düngebedarf im Herbst besteht bei:

- 1. Winterweizen nach Mais, Raps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse und Leguminosen
- 2. Getreide nach Silomais
- 3. Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben

Wegen des fehlenden aktuellen N-Düngebedarfs stellt die N-Düngung unter diesen Bedingungen einen Verstoß gegen § 4 Abs. 6 der DüV und einen CC-Verstoß (Prämienkürzung) dar.

(Erlass des MKULNV vom 19.03.2012)

- → Keine Änderung der bestehenden Rechtslage!
- → Richtet sich an zuständige Behörde zur fachgerechten Beurteilung Düngebedarf



4. Ausblick: Weitere Schritte zur Umsetzung

- 1. BMELV und Länder arbeiten an Entwurf auf Grundlage der Evaluierungsergebnisse,
- 2. Entwurf für Ressortabstimmung für Ende 2013 erwartet,
- 3. Parallel Diskussion mit EU-KOM; Vertragverletzungsverfahren angedroht,
- 4. Verlängerung Derogation kann erst nach Änderung AP beantragt werden; Derogation endet 2013,
- 5. Für bestimmte Anpassungen (Erweiterung 170kg-Grenze) ist erst Änderung Düngegesetz notwendig.
- 6. Erster Meldetermin WDüngNachwV: 31.3.2014 für 2013

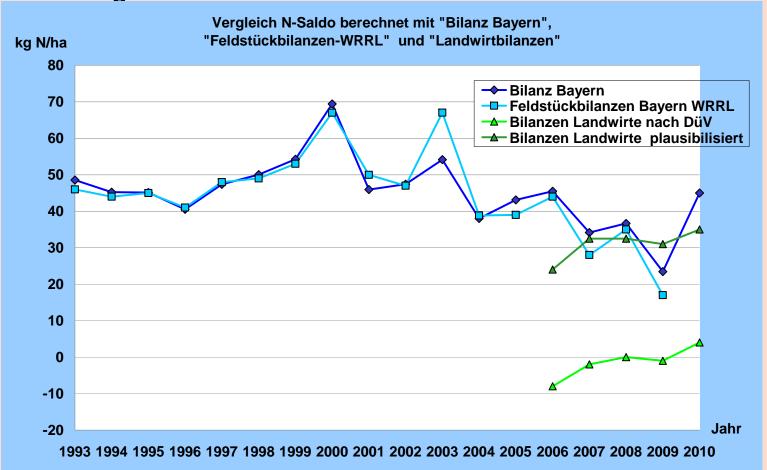


Vielen Dank für die Aufmerksamkeit





5. Nährstoffvergleich: Plausibilisierte Feld-Stall-Bilanz





Überbetriebliche Wirtschaftsdüngertransporte:





Anteil der Messstellen nach Gehaltsklassen mg Nitrat/l

(Quelle: Report der EU-KOM zur Umsetzung der Nitratrichtlinie 2013)

